



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_08 JAHRGANG 48
18. Februar 2019

**Nutzungsordnung
für die Räumlichkeiten, Maschinen, Werkzeuge und das Material der
Modellbau-Werkstatt (Industrial Design)
der Fakultät 8 – Design und Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 18.02.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begründung des Nutzungsverhältnisses, Zulassung
- § 3 Allgemeine Nutzungsbestimmungen
- § 4 Arbeits- und Umweltschutz
- § 5 Notfälle
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schlüsselausgabe
- § 8 Geräteausleihe
- § 9 Drucker- und Plotternutzung, Materialkostenumlage
- § 10 Haftungsausschluss
- § 11 Erlöschen der Zulassung
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) der Abteilung Industrial Design der Fakultät für Design und Kunst (Räume I.13.01, I.13.03, I.13.07, I.13.09, I.13.11, I.13.12, I.13.13, I.13.14, I.13.15, I.13.16, I.12.12, I.12.14 und für den Werkstatttraum in der Neumarktstraße 36 in 42103 Wuppertal), für den Gebrauch der für diese Werkstatt inventarisierten oder in dieser vorhandenen stationären Maschinen, Kleinmaschinen und Handwerkzeuge sowie für die Nutzung der Lackierkabine.

§ 2 Begründung des Nutzungsverhältnisses, Zulassung

- (1) Wer die Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) nutzen will, bedarf der Zulassung durch die Werkstattdleitung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design), dessen Inhalt durch diese Nutzungsordnung geregelt wird. Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit Aufgabenstellungen des Studiums des Industrial Design stehen, bedürfen der Zulassung durch die Abteilungssprecherin oder den Abteilungssprecher der Abteilung Industrial Design.
- (2) Lehrenden, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie weiteren Betreuerinnen oder weiteren Betreuern, die im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang zur Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) benötigen, kann der oder die Vorsitzende der Abteilung Industrial Design diesen Zugang genehmigen. Hierzu kann sie oder er ihnen Aufgaben übertragen, die mit der Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Zulassung erfolgt nur nach erfolgreicher Teilnahme an hierzu ausgewiesenen Einführungskursen durch die Werkstattdleitung, die zur sachgemäßen und sicheren Nutzung der Arbeitsplätze und Maschinen in der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) sowie der zu dieser Werkstatt gehörenden technischen Ausrüstung befähigen sollen. Über Art und Umfang der Einführungskurse, den Zugang zu diesen sowie den erfolgreichen Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Werkstattdleitung. Die Werkstatt verfügt über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften.
- (4) Bei der Zulassung und für die weitere Nutzung werden folgende Nutzerdaten gespeichert:
 - a.) Name,
 - b.) Vorname,
 - c.) Anschrift,
 - d.) Emailadresse,
 - e.) Matrikelnummer,
 - f.) Studiengang,
 - g.) Datum des Erwerbs der Nutzungsberechtigung,
 - h.) Berechtigungsumfang.Die gespeicherten Daten dürfen nicht weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (5) Die Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) kann in begründeten Ausnahmefällen auch abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1-3 gewährt werden (zum Beispiel für Kompaktkurse, Einführungen und Serviceveranstaltungen). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Werkstattdleitung.
- (6) Die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) dürfen nur für Zwecke genutzt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine kommerzielle Nutzung. Bei Zuwiderhandlung kann die Zulassung zur Nutzung der Modellbauwerkstatt (Industrial Design) durch die Werkstattdleiterin oder den Werkstattdleiter der Modellbauwerkstatt (Industrial Design) entzogen werden. Für den Fall einer missbräuchlichen Nutzung (außerhalb der vorgesehenen Nutzung liegender Gebrauch von beispielsweise Geräten, Maschinen, Verbrauchsmittel, Arbeitsmittel) wird nachträglich ein Entgelt für die genutzten Gerätschaften in marktüblicher Höhe berechnet. Als Referenz dienen dann die jeweils aktuellen Preislisten der gewerblichen Anbieter in der Region.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Wer zur Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Nutzungsordnung genannten Leistungen, insbesondere die Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) im Rahmen der angebotenen Veranstaltungen sowie im Rahmen der verfügbaren Personal- und Gerätesressourcen während der festgesetzten Öffnungszeiten. Bei Ressourcenengpässen gilt folgende Priorisierungsreihenfolge:
 1. Nutzungen im Zusammenhang mit dem Studium des Industrial Designs:
 - a.) Arbeiten, die im Laufe des Curriculums zur Erlangung der Modulbescheinigungen zwingend erforderlich sind;
 - b.) Arbeiten, die zur Erlangung der Abschlussthesis zwingend erforderlich sind.
 2. sonstige Nutzungen mit Zustimmung der zuständigen Werkstattleiterin bzw. des zuständigen Werkstattleiters der Abteilung Industrial Design.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist ein Betreten der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch die Werkstatteleitung gestattet. Zu dieser Zeit dürfen keine elektrisch- bzw. kraftbetätigten Maschinen betrieben werden. Als Ausnahme gilt der Betrieb der Lackierkabine.
- (3) Bei gefährlichen Arbeiten ist darauf zu achten, dass sich mindestens eine Person in Sichtweise befindet oder die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird. Alleinarbeit ist nicht zulässig.
- (4) Innerhalb der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) ist eine der Arbeit entsprechende Schutzkleidung und -ausrüstung zu tragen (u. a. festes Schuhwerk, Schutzbrille, Gehörschutz, Atemmasken). Maschinenspezifische und sonstige Betriebsanweisungen sind unbedingt zu beachten. In der Werkstatt darf wie in der gesamten Universität nicht geraucht werden. Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht oder getrunken werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Kinder dürfen sich in der Werkstatt nicht aufhalten.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Maschinen und Werkzeuge sorgfältig zu behandeln und nur zweckentsprechend zu verwenden. Auf die übrigen Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- (6) Um eine für alle verfügbare Nutzung der Werkstatt zu ermöglichen, sind Maschinenarbeiten zügig, aber ohne Hast durchzuführen. Arbeitsmaterial und verursachter Schmutz sind sofort zu entfernen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer haben ihren Arbeitsplatz und alle Maschinenplätze in ordnungsgemäßem, aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen. Insbesondere sind Klebe-, Farb- und Materialreste vollständig zu entfernen. Ob die hinreichende Sorgfalt gegeben ist, obliegt der Beurteilung der Werkstatteleiter. Nachdem die tägliche Arbeit beendet ist, sind die Geräte, Materialien und Maschinen sorgfältig an ihren Platz zu räumen bzw. zurückzugeben sowie alle persönlichen Materialien und Gegenstände zu entfernen.
- (8) Gegen die Hinterlegung eines Pfands kann die Werkstatteleitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Nutzung der in der Werkstatt bereitstehenden Schränke und Schubladen an einzelne Nutzer zeitlich begrenzt und projektbezogen zuweisen. Werkbankschränke dürfen ausschließlich für die Lagerung von Modellbaumaterial und Werkzeugen genutzt werden. Nutzerinnen oder Nutzer dürfen keine lösungsmittelhaltigen Werkstoffe, Gas oder Lebensmittel in der Modellbauwerkstatt (Industrial Design) lagern.
- (9) Empfehlungen und einzelne Vorgaben zur Nutzung der Arbeitsplätze und der für die Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) inventarisierten technischen Ausrüstung (insbesondere Drucker und Plotter) können in Handreichungen bekanntgemacht werden. Sie sind ebenso wie mündliche Anweisungen bei der Nutzung verbindlich zu beachten.
- (10) Ohne Zulassung durch die Werkstatteleitung dürfen keine Geräte, Zubehörteile oder Material aus der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) entfernt werden.
- (11) Missbräuchliche Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material und unberechtigtes Kopieren von Dokumenten sind verboten.
- (12) Bei jedem – auch kurzfristigen – Verlassen der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) müssen die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen abgeschlossen werden.

- (13) Personen, die entsprechend § 1 Absatz 2 hierzu befugt sind, haben auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Die Aufsicht über die Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) kann aus besonderen Gründen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift kurzfristig an geeignete Dritte übertragen werden. Entsprechend § 1 Absatz 2 können Lehrende, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Tutorinnen, Tutoren, weitere Betreuerinnen und Betreuer damit beauftragt werden, Nutzungsanweisungen zu erteilen, Studierendenausweise einzusehen und diese bei Ausleihe oder unbeaufsichtigter Nutzung als Pfand einzubehalten.
- (14) Wird ein Schaden (defekte Geräte oder Maschinen) oder Verlust festgestellt, so ist dies unverzüglich der Werkstattleitung, zu melden. Dies gilt auch, wenn der Schaden nur festgestellt und nicht verursacht wurde. Die Maschine oder das Gerät ist sofort abzuschalten. Kann ein Schaden oder Verlust eindeutig zugeordnet werden, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Eigenständige Reparaturen dürfen auf keinen Fall durchgeführt werden.
- (15) Die Studierenden sind für ihre Modelle, Materialien, eigenes Werkzeug und mitgebrachte Gegenstände selbst verantwortlich. Die Einbringung und Verwendung eigener elektrischer Betriebsmittel ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann die Werkstattleitung entscheiden. Nach Projektabschluss werden termingesetzt alle verbleibenden Modellbauwerkstoffe und Werkzeuge entsorgt. Die Informationspflicht über die hierzu vorgesehenen Termine liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern der Modellwerkstatt (Industrial Design).
- (16) Die Nutzung von Werkzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen gestattet. Strom- und Absauganschlüsse dürfen nicht verändert oder demontiert werden.
- (17) Wer die Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) betritt, erklärt sich mit dieser Nutzungsordnung einverstanden.

§ 4 Arbeits- und Umweltschutz

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich mit dem Inhalt des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes vertraut zu machen und sich so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich über die Lage der Fluchtwege zu informieren. Die Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden, auch nicht kurzfristig.
- (3) Geräte und Maschinen sind nur entsprechend den Betriebsanleitungen zu bedienen und gemäß dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Eigenständige Veränderungen der Maschinen sind untersagt.
- (4) Beschaffungen von Chemikalien, Farben und Lösungsmitteln und anderen gefährlichen Stoffen erfolgen grundsätzlich über die zentrale Vergabestelle der Universität und dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Sicherheitsdatenblätter vorliegen. Die Einbringung eigener Gefahrstoffe ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann die Werkstattleitung entscheiden.
- (5) Sonderabfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu vermindern und entsprechend festgelegter Richtlinien zu entsorgen. Das Einleiten wassergefährdender Stoffe ins Abwasser ist verboten. Hier sind die Abfallrichtlinien der Bergischen Universität Wuppertal zu beachten (einsehbar auf der Website der Bergischen Universität Wuppertal/Dezernat 5.4/Umwelt, Gefahrstoff- und Lagermanagement/Abfallentsorgung und Sonderabfall).
- (6) Die Nutzung der Werkstätten unter Einfluss von Alkohol und anderen die Reaktionsfähigkeit einschränkenden Mitteln (Drogen, Medikamente) ist nicht gestattet.

§ 5 Notfälle

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich über die Alarmpläne, die Standorte von Erste-Hilfe-Kästen (weißes Kreuz auf grünem Grund) und Feuerlöschern zu informieren. Im Falle eines Brandes ist sofort die Sicherheitszentrale der Universität unter der Rufnummer -2121 (+49 (0)202 439-2121) zu verständigen und anschließend die Werkstattleitung bzw. die Hausmeisterin oder der Hausmeister.
- (2) Bei einem Unfall ist sofort die Werkstattleitung zu informieren, die Erste-Hilfe leisten kann und gegebenenfalls unverzüglich Rettungsdienste unter der Rufnummer -2121 zu informieren hat. Ein Unfall muss zeitnah (binnen drei Tagen!) der Abteilung 5.5 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) der Universität gemeldet werden.

- (3) Unfälle und auch kleine Verletzungen (z. B. Schnittverletzungen) sind in dem Verbandsbuch einzutragen. Bei notwendigen medizinischen Behandlungen ist eine Unfallanzeige zu erstatten und an die Abteilung 5.5 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) der Universität zu richten.
- (4) Ohne Einweisung und Arbeitsschutzbelehrung ist die Nutzung der Werkstatt untersagt. Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsschutz entfallen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) werden durch Aushang bekanntgemacht. Die oder der Studierende hat die Informationspflicht.
- (2) Ein Anspruch auf einen festen Werkbankarbeitsplatz besteht nicht. Bei Ressourcenengpässen gilt die in § 3 Absatz 1 genannte Priorisierungsreihenfolge. Während Einführungsveranstaltungen und Maschinenkursen oder anderen Veranstaltungen steht die Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) nur den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Verfügung.

§ 7 Schlüsselausgabe

Personen, die entsprechend § 1 Absatz 2 hierzu befugt sind, erhalten gegen Unterschrift befristet einen Schlüssel zur Modellbau-Werkstatt (Industrial Design). Der Schlüssel bleibt Eigentum der Universität. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

§ 8 Geräteausleihe

- (1) Ausgeliehene Geräte (Handmaschinen etc.) dürfen nur zur Anfertigung von Studienarbeiten genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Geräte müssen termingerecht zurückgebracht werden.
- (2) Für die Ausleihe von Geräten ist unter Umständen eine Umlage zur Beteiligung an den Wartungskosten zu entrichten.
- (3) Die Ausleihe von Geräten muss zuvor bei der zuständigen Werkstattleiterin bzw. dem zuständigen Werkstattleiter der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) verbindlich gebucht werden. Kann der Termin und die Rückgabe nicht eingehalten werden, muss eine persönliche Absprache erfolgen.

§ 9 Drucker- und Plotternutzung, Materialkostenumlage

- (1) Die Nutzung von 3D-Druckern zur Modellherstellung bedarf der gesonderten Zulassung und Terminabsprache durch die bzw. mit der Werkstattleitung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design). In der Regel müssen die zu druckenden Daten 24 Stunden vor dem Drucktermin – von der Werkstattleitung, geprüft und fehlerfrei – vorliegen. Danach wird die Druckplatte optimiert und der Fertigungstermin festgelegt. Für das Einhalten festgelegter Fertigungstermine sowie für die Qualität des Produkts übernimmt insbesondere bei Maschinenfehlern und Krankheit die Fakultät für Design und Kunst oder die beauftragte/n Person/-en keine Haftung.
- (2) Für die Nutzung der in der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) vorhandenen Ausgabegeräte (insbesondere 3D-Drucker zur Modellherstellung) ist eine kostendeckende Wartungs- und Materialumlage (Druck- und Supportmaterial etc.) zu entrichten. Die Werkstattleitung setzt die Höhe der Wartungs- und Materialumlage aufgrund von jährlichen Durchschnittsberechnungen fest. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Wartung und Materialbeschaffung für Ausgabegeräte der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) verwendet werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Bergische Universität Wuppertal, die Fakultät für Design und Kunst oder die Werkstattleiterinnen bzw. Werkstattleiter der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) haften weder für Schäden an fremdem Eigentum, die durch die Arbeiten in der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) auftreten, noch für Verluste oder Schäden an mitgebrachten Gegenständen und Dateien. Insbesondere wird keine Verantwortung für die Qualität und die Verwendbarkeit der eingesetzten Geräte, Werkzeuge oder Verbrauchsmittel (Modellschaum, Lacke, Gießharze etc.) übernommen.

§ 11 Erlöschen, Einschränkung und Entzug der Zulassung

Die Zulassung zur Nutzung der Modellbau-Werkstatt (Industrial Design) erlischt durch Exmatrikulation. Bei wiederholtem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Vertreterin oder der Vertreter des Faches Industrial Design/Modellbau im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Design und Kunst eine Einschränkung oder einen Entzug der Nutzungsrechte aussprechen. Die oder der betroffene Studierende erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach dem Entzug oder Erlöschen der Zulassung werden die Daten gemäß § 2 Absatz 4 umgehend gelöscht.

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 16.01.2019.

Wuppertal, den 18.02.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch